

Vorlesung am 5.12.07:
**Res (2):
Erwerb und Verlust des
Eigentums**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

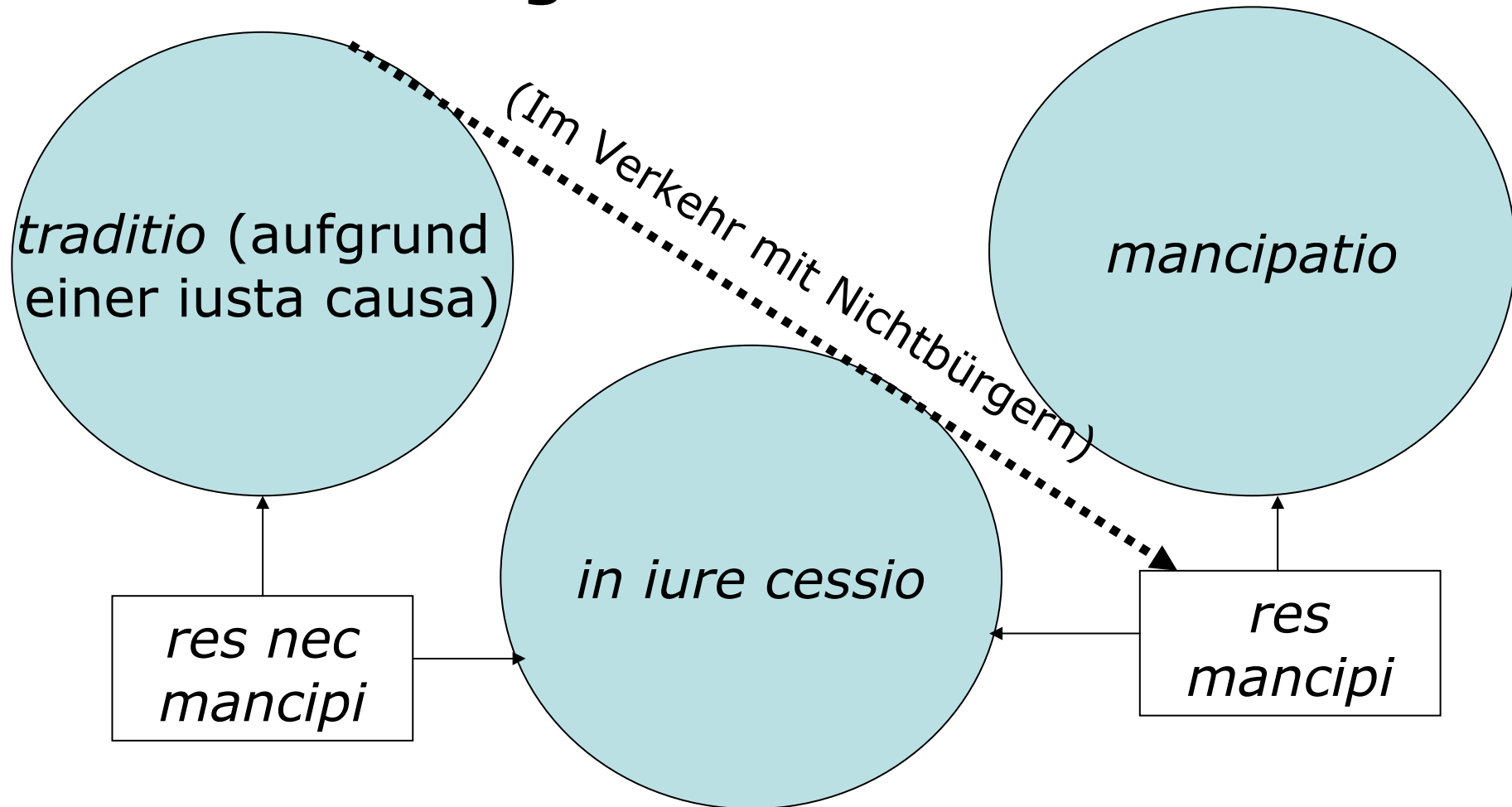
Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

Erwerb und Verlust des Eigentums

- Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb
 - Übereignung durch *mancipatio*, *in iure cessio* und *treditio*
- Originärer Eigentumserwerb
 - Ersitzung
 - Okkupation
 - Verbindung, Verarbeitung
- Erwerb des Eigentums durch Erbgang
 - Erbschaft und Vindikationslegat

Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb



Die *traditio*

- Grundlage des Eigentumserwerbs bei *res nec mancipi*.
 - Möglich ist auch die *in iure cessio*, sie ist aber nicht erforderlich.
- Tatbestand: Übergabe der Sache (= Übertragung des Besitzes) aufgrund einer *iusta causa*.
 - Keine besonderen Formvorschriften.

Das Erfordernis der *iusta causa*

- Grundsätzlich muss die Übergabe (*traditio*) aufgrund eines anerkannten Zweckes geschehen, um das Eigentum übertragen zu können:
 - *Causa donandi* (Schenkung)
 - *Causa dotis* (Mitgiftbestellung)
 - *Causa emptionis* (Kauf)
 - *Causa credendi* (Darlehenshingabe)
 - *Causa solvendi* (Erfüllung einer Schuld z.B. aus Stipulation oder Vermächtnis)
- Die Anerkennung der *causa solvendi* bedeutet, dass uU auch nur vermeintlich bestehende Zuwendungsverhältnisse zur Übertragung des Eigentums genügen. Dies gilt aber nicht bei Übereignungen *causa emptionis*, *donandi* etc.! Die *traditio* ist daher nicht abstrakt im Sinne von § 929 BGB!

Römisches Privatrecht (7)

Der Grund für die Sonderbehandlung des Kaufs

- Ursprünglich kennt das römische Recht nur den Barkauf.
 - Bei Vertragsschluss werden unmittelbar Geld und Ware getauscht.
 - Beim Barkauf liegt die Trennung von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft nicht nahe.
- Im entwickelten römischen Recht zeigen sich noch Spuren dieses Verständnisses. („Der Kauf verpflichtet nicht zur Übereignung, er ist selbst die Übereignung“ → dingliche und schuldrechtliche Ebene werden nicht sauber getrennt).
 - Keine Pflicht des Verkäufers zur wirksamen Übereignung.
 - Eigentumsübergang erst bei Zahlung des Kaufpreises.
 - Gefahrtragung des Käufers ab Vertragsschluss.
 - Kauf bildet eine eigene *causa emptionis*.

Zum Vergleich: Die *causa* in modernen Rechtsordnungen

- Deutsches Recht: Für den Übergang des Eigentums ist die *causa* bedeutungslos, ihr Fehlen kann nur einen Bereicherungsanspruch auslösen.
- Andere europäische Rechtsordnungen: Der Übergang des Eigentums hängt grundsätzlich vom Bestehen einer Verpflichtung zur Übereignung ab. Vgl. den Entwurf der Study Group on a European Civil Code.
 - Die *traditio* des römischen Rechts ist weder generell abstrakt noch stets kausal. Ob die Wirksamkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts erforderlich ist, hängt davon ab, um welche *causa* es sich handelt.
 - Beim Kauf ist Wirksamkeit des Grundgeschäfts erforderlich!

Der Streit zwischen Ulpian und Julian (D. 12, 1, 18 und D. 41, 1, 36)

- Fall: Übergeber von Geld will schenken, Empfänger nimmt das Geld als Darlehen entgegen.
- Geht bei Dissens (*causa donandi* oder *causa credendi*) das Eigentum über?
 - Julian bejaht, Ulpian verneint.

Die Ersitzung (*usucapio*)

- Voraussetzungen

Res habilis titulus fides possessio tempus

- *Res habilis*: Ersitzungsfähige (zB nicht gestohlene) Sache).
- *Titulus*: Ersitzungstitel (Erwerbsgrund zB Kauf etc. – Wirksamkeit des Titels ist nicht erforderlich).
- *Fides*: Guter Glaube.
- *Possessio*: (Eigen-) Besitz
- *Tempus*: Frist (zwei Jahre bei Grundstücken, ein Jahr bei anderen Sachen) → Zum Vergleich: §§ 900, 937 BGB – 30/10 Jahre.

Fälle der Ersitzung

- Erwerb aufgrund eines unwirksamen Kaufvertrages
 - Die Ersitzung (in kurzen Fristen) erfüllt die Funktion, die im deutschen Recht das Abstraktionsprinzip erfüllt.
- Erwerb vom Nichtberechtigten
 - Die Ersitzung erfüllt die Funktion, die im deutschen Recht der gutgläubige Erwerb erfüllt.
- Erwerb einer *res mancipi* ohne *mancipatio* oder *in iure cessio*
 - Die Ersitzung mildert die Folgen der strengen Formvorschriften.

Der Schutz des Ersitzungsbesitzes

- *Actio Publiciana*, der *rei vindicatio* (des Eigentümers) nachgebildete Klage, bei der der Richter angewiesen wird, zu prüfen, ob der Kläger Eigentümer wäre, wenn die Verjährungsfrist bereits verstrichen wäre.
- „Nachfahre“ im heutigen Recht: § 1007 BGB

Weitere Formen des originären Eigentumserwerbs

- Aneignung, *occupatio*
 - Herrenlose Sachen (wilde Tiere, neu entstandene Sachen) werden Eigentum dessen, der ihren Besitz ergreift.
- Fruchterwerb
 - Früchte (Feldfrüchte, Tierjunge etc.) fallen ins Eigentum des Eigentümers der Muttersache oder eines Pächters, Nießbrauchers oder gutgläubigen Besitzers (vgl. §§ 954, 956, 993 BGB).
- Verbindung mit einem Grundstück führt zum Erwerb durch den Grundrückeigentümer
 - *Superficies solo cedit*.
- Bei Verarbeitung, *specificatio*, herrscht ein Schulenstreit.

Vorlesung am 12.12.07:
Res (3):
Erwerb und Verlust des
Eigentums (II) / Quiritisches
und bonitarisches Eigentum

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>